



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47  
10178 Berlin  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
poststelle@djgt.de  
www.djgt.de

## **Positionsschreiben zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera hinsichtlich der Tötung der Ohrdruffer Wölfin sowie zur anstehenden Tötung der Wolfshybriden in Thüringen**

Berlin, 21.02.2020

Wie gestern bekannt wurde, hat das Verwaltungsgericht Gera einem Eilantrag des NABU stattgegeben und damit die vom TLUBN am 23. Dezember 2019 erteilte Ausnahmegenehmigung vorerst ausgesetzt. Damit dürfen zunächst weder die Ohrdruffer Wölfin noch der in dem Gebiet ebenfalls ansässige Wolfsrüde getötet werden. Dabei stellt das VG Gera insbesondere auf die mangelnde Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Tötung ab. In der Medieninformation des VG Gera wird hierzu festgestellt: *„Das Gericht hat in diesem Zusammenhang die Prüfung des durch öffentliche Mittel geförderten Einsatzes höherer Zäune, des umfangreicheren Einsatzes von Schutzhunden und der Installation ortsfester Pferche angesprochen.“*<sup>1</sup> Die DJGT begrüßt diese Entscheidung sehr, insbesondere weil das Gericht auch auf eine mangelhafte Prüfung erweiterter Herdenschutzmaßnahmen abstellt, deren Bedeutung die DJGT in ihren Stellungnahmen immer wieder betont hat. Wir hoffen auf eine Bestätigung der Entscheidung im Hauptsachverfahren.

Der Verein ist durch  
Bescheinigung des Finanz-  
amtes Münster-Innenstadt  
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom  
12.11.2013 als gemeinnützig  
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind  
steuerlich abzugsfähig.

Die in dem Gebiet ebenfalls ansässigen Wolfshybriden fallen nicht unter diese Regelung, da sie von der Ausnahmegenehmigung nicht umfasst waren. Diese bezog sich ausschließlich auf adulte Wölfe.

In Bezug auf die Hybriden wurde bekannt, dass in der nächsten Woche eine Allgemeinverfügung in Kraft treten soll, die deren Abschuss erleichtern soll.

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

<sup>1</sup> s. Medieninformation des VG Gera, abrufbar unter:

[www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/7C7103088943E827C12585140061AEA6/\\$File/03-2020%20Presseerklärung%20Wolfentnahme.pdf?OpenElement](http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/7C7103088943E827C12585140061AEA6/$File/03-2020%20Presseerklärung%20Wolfentnahme.pdf?OpenElement)

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48  
BIC: WELADED1MST

Grundsätzlich unterliegt auch ein Wolfshybrid, ein Mischling zwischen Wolf und Hund, bis zur Generation F 4 dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, eine Tötung ist demnach verboten und begründet eine strafbare Handlung.

Ausnahmen können die zuständigen Behörden im Einzelfall unter den in § 45 Abs.7 BNatSchG normierten Voraussetzungen zulassen. In Betracht käme bei den Thüringer Mischlingen eine Ausnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Für eine Tötung aus Artenschutzgründen gibt es zwar einen gewissen europäischen Konsens, der aber keine gesetzliche Verbindlichkeit begründet. Die Empfehlung 173 Berner Konvention ist nach Auffassung der DJGT rechtswidrig.<sup>2</sup> Selbst wenn diese Verbindlichkeit vorliegen würde, wird eine sogenannte drohende Hybridisierung nicht mehr von allen Experten als „eine sporadische und unerwünschte evolutionäre Sackgasse gesehen, sondern als einen (...) potentiell kreativen Prozess“.<sup>3</sup> Darüber hinaus kann von einer drohenden Gefahr der Hybridisierung in Deutschland nicht ausgegangen werden. Die Untersuchungen des Senckenberg Instituts haben ergeben, dass die entsprechende Rate in Deutschland bei unter 1 % liegt (ohne Berücksichtigung des Wurfs 2019).<sup>4</sup> Zudem fehlt es an einer mit den südlichen Ländern vergleichbaren Zahl streunender Hunde, die eine wesentliche Ursache eines Hybridisierungsprozesses sind.

---

<sup>2</sup> s. hierzu auch unsere Stellungnahme vom 26. April 2018

<sup>3</sup> s. Galverni; Randi et al., Molecular Biology and Evolution 34 (2017) S. 2324-23339

<sup>4</sup> s. <https://www.senckenberg.de/de/institute/senckenberg-gesellschaft-fuer-naturforschung-frankfurt-main/abt-fliessgewaesseroekologie-und-naturschutzforschung/sekt-naturschutzgenetik/naturschutzgenetik-forschung/naturschutzgenetik-forschung-informationen-zum-bundesweiten-genetischen-wolfsmonitoring-bei-senckenberg/> unter Hybridisierungsgrad

Schließlich fehlt es bisher völlig an der Ausschöpfung zumutbarer Alternativen:

1. Unterbringung in Gehegen

Eingeräumt werden kann, dass die damalige Gefangenschaft der sächsischen Hybriden mit erheblichen Stress für die Tiere dokumentiert wurde. Dies war bislang in Deutschland ein Einzelfall. Die Haltungsbedingungen und Erfahrungen in anderen Ländern müssen demnach zunächst hinterfragt werden.

2. Unfruchtbarmachung der Hybriden

Dass unfruchtbare Tiere ein Leben in Einsamkeit fristen und demnach nicht artgerecht leben können, ist nicht nachgewiesen. Sowohl die Sterilisation weiblicher Tiere als auch die Vasektomie beeinträchtigen die Sexualfunktionen nicht.

Letztendlich gefährdet eine Abschussgenehmigung zum Nachteil der Wolfshybriden auch die Wolfsfähe GW267f, deren Schutzstatus gestern durch das Verwaltungsgericht Gera im Eilverfahren bestätigt wurde. Nur ohne eine entsprechende Abschussgenehmigung kann auch ein versehentlicher, dann strafrechtlich relevanter, Abschuss der Wolfsfähe oder inzwischen ebenfalls als resident geltenden Wolfsrüden vermieden werden.

---

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: [j.boatright@djgt.de](mailto:j.boatright@djgt.de)